



Bozen, 01.10.2019

Bearbeitet von:  
Bernhard Natter  
Tel. 0471/418173  
bernhard.natter@provinz.bz.it  
55.03

An die Landtagsabgeordneten  
Brigitte Foppa  
Riccardo Dello Sbarba  
Hanspeter Staffler  
Grüne Landtagsfraktion  
Silvius Magnago-Platz 6  
39100 Bozen

Zur Kenntnis: An den Präsidenten  
des Südtiroler Landtages  
Herr Josef Noggler  
Silvius-Magnago-Platz 6  
39100 Bozen

### **Anfrage Nr. 391 vom 08.07.2019 „Impfpflicht und Folgen für das Schuljahr 2019/20“**

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete  
Frau Brigitte Foppa,  
Herr Riccardo Dello Sbarba,  
Herr Hanspeter Staffler,

zu Ihrer Anfrage vom 08.07.2019 wird folgendes mitgeteilt:

#### **Ad 1:**

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 641 vom 23.07.2019 wurde festgelegt, dass im Schuljahr 2019/2020 und entsprechendem Betreuungsjahr die staatlichen Bestimmungen angewendet werden. D.h. jene Kinder, die mit der Impfpflicht nicht in Ordnung sind und Kleinkindbetreuungseinrichtungen bzw. Kindergärten besuchen möchten, verlieren ihren Platz in der jeweiligen Struktur. Kein Ausschluss ist für jene Kinder vorgesehen, die eine Pflichtschule besuchen.

#### **Ad 2:**

Bei Nichterfüllung der Impfpflicht werden Verwaltungsstrafen ausgestellt, wobei das vom Staat vorgegebene Strafausmaß zwischen 100,00 Euro und 500,00 Euro liegt. Unter Berücksichtigung des Landesgesetzes Nr. 9/1977 (Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen) sieht der Beschluss der Landesregierung Nr. 1346/2018 die Zahlung eines reduzierten Strafausmaßes von 167,00 Euro zuzüglich Zustellungsspesen innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung des Übertretungsprotokolls vor. Wird dieser Betrag nicht fristgerecht beglichen, kann in der Folge bei Vorliegen erschwerender Gründe das Strafausmaß auf 500,00 Euro angehoben werden.

#### **Ad 3:**

Die staatlichen Bestimmungen sehen vor, dass jene Kinder, die trotz Bezahlung einer Verwaltungsstrafe wegen Nichterfüllung der Impfpflicht vom Besuch einer Kleinkindbetreuungseinrichtung oder eines Kindergartens ausgeschlossen sind. Kein Ausschluss ist für jene Kinder vorgesehen, die eine Pflichtschule besuchen.

#### **Ad 4:**

Kinder werden vom Besuch einer Kleinkindbetreuungseinrichtung oder eines Kindergartens so lange ausgeschlossen bis sie der Impfpflicht nachkommen. Die Verwaltungsstrafen werden hingegen pro Impfyklus verhängt.

**Ad 5:**

Nachdem der Staat im Bereich „internationale Gesundheitsprophylaxe“, zu der auch die Impfungen zählen, die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit hat, ist es nicht möglich, mit eigenem Landesgesetz die Impftematik zu regeln.

**Ad 6:**

In Kleinkindbetreuungsstätten, zu denen auch Kinderhorte und Kindertagesstätte zählen, können Kinder, die mit der Impfpflicht nicht in Ordnung sind, nicht aufgenommen werden bzw. verlieren ihren Platz in der jeweiligen Struktur.

**Ad 7:**

Kinder/Jugendliche, welche die Musikschule besuchen, werden bereits von der Pflichtschule bezüglich ihrem Impfstatus erfasst. Der Besuch der Musikschule kann so wie der Besuch der Pflichtschule nicht verweigert werden.

Der Landesrat  
Dr. Thomas Widmann  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)